

An die  
Städte, Märkte und Gemeinden  
sowie Verwaltungsgemeinschaften  
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 19. März 2020  
R X/st

## **Rundschreiben 16/2019**

### **Corona-Pandemie; Verhalten der Standesämter**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,  
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,  
sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

es häufen sich Nachfragen von Standesämtern, wie aufgrund der Corona-Pandemie insbesondere mit Eheschließungen umzugehen ist. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Immigration teilt uns dazu folgendes mit:

- Mit der [Allgemeinverfügung](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege sowie des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 16.03.2020, Az. 51-G8000-2020/122-67 wurden Veranstaltungen und Versammlungen untersagt. Standesamtliche Eheschließungen (gemeinsame Erklärung des Ehwillens bei verpflichtender Anwesenheit des Standesbeamten und Dokumentation dieses Umstandes) sind als solche, soweit nur die gesetzlich für eine Teilnahme vorgesehenen Personen daran teilnehmen (Standesbeamter, Eheleute, Dolmetscher, ggf. Trauzeugen) nicht vom Veranstaltungsverbot der Allgemeinverfügung erfasst. Es handelt sich hier um die Vornahme einer Amtshandlung im staatlichen Aufgabenbereich und keine Veranstaltung im Sinne der Verfügung.

Soweit jedoch eine Zeremonie mit weiteren Gästen (Hochzeitsgästen) durchgeführt wird, liegt insoweit eine Veranstaltung vor, die mit oben genannter Verfügung verboten ist. Die Teilnahme von Hochzeitsgästen ist nicht Teil der Amtshandlung im staatlichen Aufgabenbereich.

Soweit Eheschließende eine Terminverschiebung wünschen und zu gegebener Zeit die Eheschließung erneut angemeldet werden muss, können bei der erneuten Prüfung die früheren Anmeldeunterlagen soweit möglich herangezogen werden.

- Im Zuge der Pandemiebekämpfung versuchen Behörden, den Bürgerkontakt weitestgehend zu reduzieren. Allgemein gilt: Standesamtliche Amtshandlungen, die zwingend einen persönlichen Bürgerkontakt erfordern (weil beispielsweise Erklärungen öffentlich zu beurkunden oder zu beglaubigen sind), sind unter Berücksichtigung der Belange des Infektionsschutzes (insbes. Anzahl von Personen im Raum, Mindestabstand zwischen Anwesenden, Desinfektion) nach Maßgabe der im Rahmen des Organisationsermessens getroffenen Vorgaben der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung vorzunehmen.

Soweit möglich, sollte auf Kontaktmöglichkeiten verwiesen werden, die keine persönliche Vorsprache beim Standesamt erfordern (beispielsweise schriftliche Anzeigen, Urkundenanforderung) oder angeregt werden, den Behördengang ggf. zu verschieben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stefan Graf unter Tel.: 089 360009 - 23,  
E-Mail: [stefan.graf@bay-gemeindetag.de](mailto:stefan.graf@bay-gemeindetag.de) jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Peter Mayer  
Stellvertreter des  
Geschäftsführenden  
Präsidialmitglieds